



II - Stadt- und Raumplanung

Neuaufstellung Landschaftsplan

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen	Ö	31.05.2006	Vorberatung
Stadtrat	Ö	21.06.2006	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Oberbergische Kreis wird gebeten seine Landschaftsplanung zeitnah auf das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in Wipperfürth einzustellen und den Landschaftsplan Nr. 6 „Wipperfürth“ vorrangig vor anderen Neuaufstellungen von Landschaftsplänen im Oberbergischen Kreis zu bearbeiten.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine. Verfahrensführende Behörde ist der Oberbergische Kreis.

Begründung:

In der Sitzung des SUB am 15.03.2006 wurde im Zusammenhang mit der von der Bezirksregierung Köln in Kürze beginnenden Bearbeitung der Neufassung der **Landschaftsschutzgebietsverordnung (=LSG-VO)** über die Thematik Landschaftsplan berichtet. Nachfolgend werden die wesentlichen Unterschiede bzw. Inhalte von einer Verordnung und einem Landschaftsplan dargestellt:

Ein **Landschaftsplan** stellt gegenüber einer Verordnung ein wesentlich differenzierteres Planwerk dar. Im wesentlichen ist es wie ein Flächennutzungsplan für den Außenbereich anzusehen. Der Plan beinhaltet Festsetzungen hinsichtlich der Anreicherung, der Entwicklung und des Schutzes der Landschaft. Darüber hinaus sind darin auch temporär wirkende Maßnahmen möglich, zum Beispiel automatische Aufhebung des Schutzes bei Inkrafttreten eines Bebauungsplanes. Die Aussagen eines Landschaftsplanes zu einzelnen Flächen sind somit deutlich gestufter und konkreter als bei einer Verordnung. Die Erarbeitung des Landschaftsplanes erfolgt entsprechend der Bauleitplanung. Es sind mindestens zwei Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen. Die Abwägung der eingegangenen Anregungen

erfolgt öffentlich durch den Kreistag. Der Landschaftsplan wird ebenso als Satzung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung der höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung.

Im Gegensatz dazu steht die Verordnung, die als einzigen Regelungszweck den Schutz der Landschaft ohne weitere Unterscheidung aufweist. Die Verordnung beinhaltet im Wesentlichen daher eine umfangreiche Verbotsliste und eine umfangreiche Grundstücksliste (mit Karte). Es gelten somit alle Verbote gleichermaßen auf allen beschriebenen Grundstücken. Die Verordnung wird durch die Höhere Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Köln erarbeitet und erlassen. Der Entwurf der Verordnung wird einmal öffentlich ausgelegt und die Behörden und öffentlichen Stellen werden gehört. Die Prüfung der vorgebrachten Anregungen / Stellungnahmen erfolgt innerhalb der verfahrensführenden Behörde (in der Regel nicht öffentlich).

Im Hinblick auf die derzeit laufende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wipperfürth ist eine Neuaufstellung des Landschaftsplanes durchaus sinnvoll. Die Überprüfung und Neuausrichtung der städtebaulichen Ziele für Wipperfürth kann damit in die Landschaftsplanung integriert werden. Dies bedeutet üblicherweise eine deutlichere Verfahrensbeschleunigung in der folgenden Bauleitplanung, da wesentliche Fragestellungen des Landschaftsrechtes und des naturschutzrechtlichen Ausgleiches sowohl im Umweltbericht zum FNP als auch in dem Landschaftsplan abgearbeitet sind. Die Bearbeitung dieser Thematik reduziert sich dann nur noch auf das „wie“ und nicht mehr auf die aufwändige „ob“ Fragestellung. Die Beschleunigung der Verfahren durch mehr Planungssicherheit bedeutet neben der Verfahrensbeschleunigung auch ein Zuwachs an Flexibilität als auch letztendlich einer Kostensicherheit/-reduzierung. In Verbindung mit der ebenfalls angestrebten Einrichtung eines Ökokontos ist somit das in der Vergangenheit oftmals aufgetretene Problem des Landschaftsschutzes kalkulierbar und bereits im Vorfeld lösbar.

Ein Vertreter der zuständigen Behörde beim Oberbergischen Kreis hatte in der Sitzung des SUB am 31.05.2006 die Unterschiede zwischen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung und einem Landschaftsplan nochmals erläutert. Darüber hinaus wurde das übliche Vorgehen bei der Erstellung eines Landschaftsplanes dargestellt und auch über die bisherigen Erfahrung mit der Landschaftsplanung in den Kommunen des Oberbergischen Kreises berichtet.